

Bebauungsplan 34/37 Heilbronn-Böckingen, Östlich Kastanieweg

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bei der Erstellung des Bebauungsplankonzeptes beteiligt, haben aber keine Anregungen, Bedenken sowie verfahrensrelevante Hinweise abgegeben oder auf die Abgabe einer Stellungnahme ganz verzichtet:

- Blinden und Behindertenverband Württemberg
- Bund für Umwelt und Naturschutz
- Evangelischer Oberkirchenrat
- Katholische Verwaltungszentrum Heilbronn
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Bundesnetzagentur
- Deutsche GigaNetz GmbH
- Terranets BW GmbH
- Vodafone West GmbH
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken
- Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die nachfolgenden Stellungnahmen zum städtebaulichen Konzept mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

Behandlung der Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag:

1 Planungs- und Baurechtsamt, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Az.: 63 4/31.16 vom 07.08.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Naturschutz:</u></p> <p>Dem in der Erläuterung zum Konzept vom 02.06.2025 unter Nummer 5 dargestellten Vorgehen wird zugestimmt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zu Naturschutz:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gewässerschutz:</u></p> <p>Grundwasserschutz: Dem Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn - Fortschreibung für das Teilgebiet Östlich Kastanienweg - und dem Bebauungsplan 34/37 Heilbronn Böckingen „Östlich Kastanienweg“ wird zugestimmt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden nicht erheblich negativ berührt.</p>	<p>Zu Gewässerschutz:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Oberflächengewässer/Niederschlagswasser:</u></p> <p>Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen hinsichtlich der geordneten Abwasserbeseitigung sowie des Umgangs mit Niederschlagswasser.</p>	<p>Zu Oberflächengewässer/Niederschlagswasser:</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abwasser (Hinweis)</p> <p>Der Planungsbereich ist in der aktuellen Schmutzfrachtsimulation „Prognose 2022_KORR“ in dem Teilgebiet A_BOE-07_02 als Außengebiet berücksichtigt. Damit ist die geordnete Abwasserbeseitigung</p>	<p>Zu Abwasser:</p> <p>Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn werden im Verfahren beteiligt.</p>

Vorgebrachte Stellungnahme

für den Planungsbereich im Rahmen der Schmutzfrachtberechnung nicht nachgewiesen.

Es wird empfohlen, dass die geordnete Beseitigung des Abwassers für die geplante Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nachgewiesen wird. Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn sind im Verfahren zu beteiligen.

Niederschlagswasser

Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens ist darzulegen, dass mit den Planungen die gesetzlichen Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser eingehalten werden (§ 55 WHG). Der Umgang mit dem Niederschlagswasser ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mindestens konzeptionell zu berücksichtigen. Die Planungen sind so auszulegen, dass der Anfall von Niederschlagswasser, der aus dem Planungsbereich abzuleiten ist, auf ein Minimum reduziert wird.

Sofern die Versickerung im Planungsbereich nicht möglich ist, sind Maßnahmen vorzusehen, welche Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers innerhalb des Planungsbereiches erhöhen (Hinweis: Die oberirdische Anordnung von begrünten Regenrückhaltungen ist unterirdischen Ausführungen stets vorzuziehen)

Flächen für den Umgang mit Niederschlagswasser sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dauerhaft zu sichern.

Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan kann nicht abschließend beurteilt werden. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken. Die fehlenden Informationen / Nachweise sind im weiteren Verfahren vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Niederschlagswasser:

Die Anregungen bzgl. des Umgangs mit dem Niederschlagswasser werden berücksichtigt. Im geänderten Bebauungsplankonzept ist für die Verdunstungsmulden ein grüner Bereich vorgesehen.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Altlasten:

Für die betroffene Fläche liegen keine Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung vor. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung wird den beiden Entwürfen zugestimmt.

Bodenschutz:

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind, wie in der Erläuterung unter Ziffer 5. beschrieben, zu bewerten und möglichst schutzgutbezogen auszugleichen.

Hinweis: Es liegen überwiegend hochwertige Ackerböden vor.

Die bauliche standortgebundene Erweiterung wird aus Sicht des Bodenschutzes als Nachverdichtung im Innenbereich positiv bewertet.

Immissionsschutz:

Die Thematik des Immissionsschutzes (Lärm) soll laut der Erläuterung zum Konzept durch ein Lärmschutzgutachten behandelt werden. Weitere Aussagen können erst getroffen werden, wenn das Gutachten vorliegt.

Abfall:

Auf die Vorgaben des LKreiWiG nach größtmöglicher Verwertung des Bodenaushubs auf eigener Fläche wird nicht eingegangen.

Angesichts des kleinräumigen Umfangs mit nur 8.000m² Fläche wird diese Vorgabe von uns als nicht sinnvoll umsetzbar angesehen. Von daher wird dem Entwurf zugestimmt.

Zu Altlasten:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Bodenschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht bewertet und im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. ausgeglichen.

Zu Immissionsschutz:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Abfall:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2 Polizeipräsidium Heilbronn, e-mail vom 16.07.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Es wird angeregt, den Gehbereich am Erschließungsweg nicht zwischen Fahrbereich und den zukünftigen Pkw-Stellplätzen (Höhe Mensa Schulerweiterung) zu führen, sondern zwischen den Stellplätzen und Mensa vorbeizuführen, damit ausparkende Pkws den Gehbereich nicht queren müssen. Für den Hol- und Bringverkehr sollte ausreichender Raum für parkenden/haltende Fahrzeuge vorhanden sein, aufgrund der zeitlichen Dauer, welche Eltern benötigen, die ihr Kind in die Tagesstätte bringen.</p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Im aktuellen Bebauungskonzept ist westlich des Mensagebäudes ein Bereich für Personalstellplätze und die Anlieferung für die Mensa vorgesehen. Dadurch müssen ausparkende Pkws den Gehbereich nicht mehr queren.</p> <p>Der sogenannte Bring- und Abholverkehr findet innerhalb der runden Wendeplatte statt. Dadurch werden Zeit und Staugefahr minimiert.</p>

3 NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken, e-mail vom 01.07.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die geplanten Gebäude Kindertagesstätte und Mensa liegen auf demselben Grundstück wie die Heinrich-von-Kleist-Realschule. Diese wird von einer kundeneigenen Transformatorenstation mit elektrischer Energie versorgt. Die Neubauten können ebenfalls an diese Trafostation angeschlossen werden, so dass ein separater Anschluss aus dem Stromnetz der NHF nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

4 Regierungspräsidium Stuttgart: Raumordnung, vom 24.07.2025, Az.: RPS21-2434-205/75/4

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Mit der o.g. Planung beabsichtigt die Stadt Heilbronn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Weiterentwicklung der Heinrich-von Kleist-Realschule. Hierzu sowohl eine Änderung des Bebauungsplans als auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bislang wurden weder Plan- noch Textteil des Bebauungsplans vorgelegt. Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Des Weiteren weisen wir noch auf den Bundesraumordnungsplan für Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Zu Raumordnung:</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p><u>Landesamt für Denkmalpflege</u></p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p>	<p>Zu Denkmalpflege:</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Vorgebrachte Stellungnahme

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.

Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj).

Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das

Stellungnahme der Verwaltung

Vorgebrachte Stellungnahme

Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

5 Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 22.07.2025 Az.: RPF9-4700-122/10/2

Vorgebrachte Stellungnahme

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

Geologie

Im Plangebiet finden Sie eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmassen" und "Frankenbach-Schotter". Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Grabfeld-Formation (Gipskeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowis-

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Geologie

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Geochemie:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Stellungnahme

senschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwer-

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Bodenkunde:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auf Grundlage des Umweltberichts wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde über die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts entschieden.

Vorgebrachte Stellungnahme

tungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohl-

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Angewandte Geologie:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Ingenieurgeologie:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Vorgebrachte Stellungnahme

räume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, 6 Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Unter-

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Hydrogeologie:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Geothermie:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Stellungnahme

grundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

Bergbau

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Da die Planung innerhalb einer unbefristet und rechtskräftig bestehenden Bergbauberechtigung liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten:

„Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Gustav Hauck“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Rechtsinhaber der Berechtigung ist die Horizon Immobilien GmbH, Hannover. In der genannten Bergbauberechtigung wurde in der Vergangenheit Sole durch Auslaugung der in 150 m Tiefe anstehenden Steinsalzlagerstätte des Mittleren Muschelkalks gewonnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu Bergbau

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Vorgebrachte Stellungnahme

Nach den im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen liegt das Planungsgebiet außerhalb des potentiellen Einflussbereichs des ehemaligen Solungsgebiets. Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in dem vorgenannten Feld im Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen werden, können bergbauliche Einwirkungen auf Grundstücke nicht ausgeschlossen werden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.“

Es wird darauf hingewiesen, dass bergbauliche Planungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz im Bereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bestehen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRB-homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu allgemeine Hinweise

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	

6 Regionalverband Heilbronn-Franken, 17.07.2025, Az.: 7-2-2-2/7-2-3-2

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

7 Deutsche Telekom, e-mail vom 28.07.2025

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (betrifft ausschließlich den Kreuzungsbereich Kastanienweg), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer An-</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Stellungnahme**Stellungnahme der Verwaltung**

bindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.

8 Evangelisches Pfarramt Böckingen Auferstehungskirche, 05.08.2025

Vorgebrachte Stellungnahme

Die Ev. Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg schließt sich der Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrat Stuttgart vom 17.07.2025 an und hat keine Bedenken zur geplanten Bebauung.

Allerdings erscheint uns die Namengebung des geplanten Gebäudes „Kita Kreuzgrund“ nicht sinnvoll, da sich der Kindergarten im Holunderweg 55 bereits Kindergarten Kreuzgrund I nennt und das Familienzentrum der Ev. Kirchengemeinde Böckingen-Klingenberg im Holunderweg 57 die Kindertagesstätte Kreuzgrund II beherbergt.

Dadurch würde eine weitere Kindertagesstätte mit der Bezeichnung „Kita Kreuzgrund“ für die Bürger und Bürgerinnen nur für Verwirrung sorgen. Wir bitten, Ihre Namensgebung zu überdenken.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Verfahren wird die Bezeichnung „Kita Kreuzgrund“ durch die Bezeichnung „Kindertagesstätte“ ersetzt. Die konkrete Namensgebung ist kein Bestandteil des Bebauungsplans sondern wird im Rahmen der späteren Projektausführung festgelegt.

9 Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg, 04.08.2025

Vorgebrachte Stellungnahme

Grundsätzlich stehen wir dem Änderungs- bzw. Bauvorhaben als Berufsstand positiv gegenüber. Wir befürworten die Schaffung und Ausweitung einer wohnortnahen sozialen Infrastruktur. Allerdings geben wir Folgendes zu bedenken:

1. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans berührt ca. 0,8 ha landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden soll. Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein.

Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.

Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann. Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.

2.

Weiterhin ist bei am Bebauungsplan angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des

Auf Grundlage des Umweltberichts wird im weiteren Verfahren über ein Gutachten zur Bodenbeschaffenheit des Oberbodens entschieden. Anschließend werden die Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zu 2.

Zum Schutz vor Geruchsemissionen sieht das geänderte Bebauungskonzept einen angrenzenden und begrüntem, mindestens 13m breiten Schutzbereich vor. Ein Geruchsemissionsgutachten wird daher nicht erstellt.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mit umfasst ist.

Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.

3.

Für den direkt angrenzenden Schul- bzw. KiTA-Gebäude, die innerhalb des neuen Bebauungsplans entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gärten/Häuser direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.

Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden.

Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flä-

Zu 3.

Das geänderte Bebauungsplankonzept sieht einen 13 Meter breiten, begrünten Schutzbereich zwischen dem Grundstück der Kita und den landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Damit werden die in der Stellungnahme genannten Mindestabstände sicher eingehalten.

Vorgebrachte Stellungnahme**Stellungnahme der Verwaltung**

chen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.

Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind:

- in Flächenkulturen: 2 Meter und
- in Raumkulturen: 5 Meter.

Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz);

hierzu gehören insbesondere

- öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugängli-

Vorgebrachte Stellungnahme

chen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

- Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Flächen nutzen.

Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten.

Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.

4.

Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen erschwert wird.

5.

Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an den Bebauungsplan angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von ent-

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 4.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke ist im Bebauungsplankonzept nicht vorgesehen.

Zu 5.

Das geänderte Bebauungsplankonzept sieht vor, die bestehenden Feldwege beizubehalten und nicht zu bebauen. Um die nord-südlichen Fahrbewegungen der landwirtschaftlichen Maschinen an der westlichen Grenze des Plangebiets zu ermöglichen, sieht das

Vorgebrachte Stellungnahme

sprechenden Verkehrszeichen sicherzustellen. Die Zufahrt zu den Äckern hinter dem Baugebiet muss frei bleiben für den landwirtschaftlichen Verkehr. Der bestehende Feldweg Fl.-St. Nr. 1734/3 muss bestehen bleiben, auch und gerade in der Breite für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen.

6.

Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden:

- Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II
- Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen
- Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik.

gez.

Henschel

Stellungnahme der Verwaltung

Konzept einen zwei Meter breiten, von Anpflanzungen freien Schutzstreifen auf dem Flurstück 1754 entlang der westlichen Plangebietsgrenze vor. Die Aufstellung von Verkehrszeichen ist kein Bestandteil des Bebauungsplans. Diese können bei Bedarf durch die zuständige Verkehrsbehörde errichtet werden.

Zu 6.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.